

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 200 RStDG

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.10.2025

- 1. (1)Eine Leistungsstrukturzulage gebührt in folgendem Ausmaß:
  - 1. 1.den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I
    - 1. a)ab einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren und sechs Monaten173,6 €,
    - 2. b)ab einem Besoldungsdienstalter von 21 Jahren und sechs Monaten159,3 €,
    - 3. c)ab einem Besoldungsdienstalter von 23 Jahren und sechs Monaten 145,6 €,
    - 4. d)ab einem Besoldungsdienstalter von 25 Jahren und sechs Monaten133,0 €,
    - 5. e)ab einem Besoldungsdienstalter von 27 Jahren und sechs Monaten118,9 €,
    - 6. f)ab einem Besoldungsdienstalter von 29 Jahren und sechs Monaten103,6 €,
    - 7. g)ab einem Besoldungsdienstalter von 31 Jahren und sechs Monaten91,0 €,
  - 2. 2.den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Gehaltsgruppe II
    - 1. a)ab einem Besoldungsdienstalter von 25 Jahren und sechs Monaten124,5 €,
    - 2. b)ab einem Besoldungsdienstalter von 27 Jahren und sechs Monaten112,0 €,
    - 3. c)ab einem Besoldungsdienstalter von 29 Jahren und sechs Monater97,7 €,
    - 4. d)ab einem Besoldungsdienstalter von 31 Jahren und sechs Monater83,9 €.
- 2. (2)Steht dem Staatsanwalt die Dienstalterszulage zu, gebührt keine Leistungsstrukturzulage.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at